

Synopse

PI Klimaschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf UEK
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
	<i>Das Baselbieter Volk beschliesst:¹⁾</i>
	I.
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 20. November 2023), wird wie folgt geändert:
§ 112 Grundsätze des Umweltschutzes ¹ Kanton und Gemeinden streben ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits an. ² Sie schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen.	

1) In der Volksabstimmung vom \$\$ 2024 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am \$ (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$\$).

Geltendes Recht	Entwurf UEK
<p>³ Namentlich sind Erde, Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu bewahren, die Tier- und Pflanzenwelt mit ausreichenden Lebensräumen zu schützen und der Lärm einzudämmen.</p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Anwendung umweltgerechter Technologien.</p>	<p>⁴ Kanton und Gemeinden können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.</p>
	<p>§ 112a Klimaschutz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Die Teilrevision tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Reber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>